

Zivilrecht

142/ME

S

Zivilrecht

Reg. Vorl.	Zl. 34 - GE/19 97
Ref. Dr. Bauer	eingelangt: 30. 5. 1997

Ende der B - Frist: 14. 7. 1997

GZ. 8.115/7-I.4/1997

Gesetzentwurf des

Gesetzentwurf	
Zl.	34 - GE/19 97
Datum	30. 5. 1997
Verteilt	9. 6. 97

BM für Justiz

betr. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechts-
gesetz geändert wird (Urheberrechtsge-
setz-Novelle 1997 - UrhG-Nov 1997) und
Bundesgesetz über das Datenbankrecht
(Datenbankrechtsgesetz - DBG)

Dr. Bauer

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 - UrhG-Nov 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1996, wird geändert wie folgt:

1. § 6 hat zu lauten:

"§ 6. Sammlungen einschließlich Datenbanken (§ 40f), die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt."

2. Nach § 40e ist der folgende VIb. Abschnitt einzufügen:

"VIb. Abschnitt

Sondervorschriften für Datenbanken

Datenbanken

§ 40f. (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

(2) Computerprogramme sind keine Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes.

[Dies gilt auch für Computerprogramme, die für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendet werden.]

(3) Datenbanken sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind.

Wiedergabe-, Vorführungs- und Aufführungsrecht

§ 40g. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, eine Datenbank öffentlich wiederzugeben, vorzuführen oder aufzuführen.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 gilt für elektronische Datenbanken nicht.

(2) Die zur Benutzung einer Datenbank oder eines Teiles derselben berechtigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank oder des Teiles derselben oder für deren normale Benutzung erforderlich sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden.

Art. II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L77 vom 27.3.1996, S 20, angepaßt.

Art. III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Art. IV

Anwendung auf bestehende Datenbanken

Die §§ 6 und 40f bis 40h UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Datenbanken, die vor dem 1. Jänner 1998 geschaffen worden sind.

Art. V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

1. Problem

Die EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken enthält auch Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken.

2. Problemlösung und EU-Konformität

Das Urheberrechtsgesetz soll an die erwähnte Richtlinie angepaßt werden.

3. Kosten

Eine Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die EG hat am 11. März 1996 die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20, erlassen (in der Folge als DB-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 1. Jänner 1998 nachzukommen.

Das Schwergewicht der angeführten Richtlinie liegt bei der Einführung eines neuen Sonderrechtsschutzes für Datenbanken; hiezu und zur Art der beabsichtigten Umsetzung dieser Bestimmungen wird auf den gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Datenbankschutzrecht und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Die Richtlinie enthält aber auch einige Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken als Sammelwerk, die eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes erfordern. Auch wenn diese Änderungen nur von geringem Umfang sind, wurde im Interesse der besseren Übersichtlichkeit der Rechtsordnung davon abgesehen, sie als *lex fugitiva* in das erwähnte Datenbankschutzgesetz aufzunehmen, und statt dessen eine kleine Urheberrechtsgesetz-Novelle vorgeschlagen.

2. Konzept der Umsetzung

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie werden - ähnlich wie im vergleichbaren Fall der Umsetzung der Computerrichtlinie durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 - in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt. Darüberhinaus mußte eine Beziehung zur Bestimmung des § 6 UrhG über Sammelwerke hergestellt werden.

3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand "Urheberrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

4. Kosten

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird keine vermehrten Ausgaben des Bundes verursachen.

Besonderer Teil

Zum Art. I Z 1 (§ 6 UrhG)

Die vorgeschlagene Änderung des § 6 UrhG stellt klar, daß auch Datenbanken trotz der Sonderregelung in einem eigenen Abschnitt VIb Sammelwerke im Sinn der angeführten Bestimmung sind.

Zum Art. I Z 2 (VIb. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes)

1. § 40f UrhG

§ 40f Abs. 1 entspricht der Begriffsbestimmung der Datenbank im Art. 1 Abs. 2 DB-RL.

Art. 1 Abs. 3 DB-RL sagt, daß sich der durch diese Richtlinie gewährte Schutz (also auch der sui-generis-Schutz) nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme erstreckt. Auch wenn sich diese Formulierung ausdrücklich nur auf bestimmte Computerprogramme bezieht, die einen unmittelbaren Bezug zu einer Datenbank haben, ist es, wie sich vor allem in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 23 zeigt, der Zweck dieser Bestimmung, Computerprogramme auf den besonderen urheberrechtlichen Schutz im Sinn der Richtlinie 91/250/EWG zu beschränken.

§ 40f Abs. 2 UrhG nimmt Computerprogramme daher ganz allgemein aus dem Begriff der Datenbank im Sinn des Urheberrechtsgesetzes aus.

Ob darüberhinaus eine Klarstellung zweckmäßig wäre, daß dies insbesondere auch für die in Art. 1 Abs. 3 DB-RL angeführten Computerprogramme gilt, wird zur Diskussion gestellt.

§ 40f Abs. 3 UrhG über den Werkcharakter von Datenbanken entspricht Art. 3 Abs. 3 DB-RL; diese Regelung wird - ebenso wie in § 40a Abs. 1 UrhG mit Beziehung auf Computerprogramme - nur vorsichtshalber ausdrücklich in das Urheberrechtsgesetz übernommen. Diese Bestimmung der Richtlinie soll insbesondere sicherstellen, daß an den Werkcharakter von Datenbanken keine höheren Anforderungen gestellt werden als bei anderen Werkarten; der Erwägungsgrund 16 führt beispielsweise an, daß es auf die Qualität oder den ästhetischen Wert der Datenbank nicht ankommen soll.

2. § 40g UrhG

Art. 5 DB-RL zählt "zustimmungsbedürftige Handlungen" auf; sie entsprechen den im Urheberrechtsgesetz geregelten Verwertungsrechten. Die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes decken - mit einer Ausnahme - den in Art. 5 DB-RL vorgesehenen Schutzzumfang bereits ab.

Art. 5 DB-RL gibt dem Hersteller der Datenbank jedoch auch das ausschließliche Recht, jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung vorzunehmen oder zu erlauben. Demgegenüber sieht § 18 UrhG das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht in seinen verschiedenen Ausprägungen jeweils nur für bestimmte Werkarten vor. Um die Übereinstimmung des Urheberrechtsgesetzes mit der erwähnten Bestimmung der Datenbank-Richtlinie sicherzustellen, wird eine entsprechende Sonderregelung für Datenbanken vorgeschlagen.

3. § 40h UrhG

Art. 6 Abs. 2 lit. d DB-RL erlaubt es den Mitgliedstaaten, abgesehen von den in lit. a bis c ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, "sonstige Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden", auch für Datenbanken vorzusehen. Die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen freien Werknutzungen können daher grundsätzlich auch mit Beziehung auf Datenbanken beibehalten werden.

Aus lit. a der angeführten Bestimmung der Datenbank-Richtlinie ergibt sich jedoch, daß die Vervielfältigung zu privaten Zwecken nur im Fall von nichtelektronischen Datenbanken zulässig ist. § 40h Abs. 1 setzt diese Bestimmung nach dem Vorbild des § 40d Abs. 1 UrhG dadurch um, daß die in § 42 UrhG vorgesehene freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für elektronische Datenbanken **nicht** gilt.

§ 40h Abs. 2 über die Rechte, die dem zur Benutzung einer Datenbank Berechtigten jedenfalls zustehen, entspricht Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 15 DB-RL.

Zum Art. II

Art. II weist ausdrücklich darauf hin, daß das vorliegende Gesetz der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie dient, weil dieser Umstand für die Auslegung des Gesetzes von Bedeutung ist und für den Benutzer des Bundesgesetzblattes durch den Hinweis auf die CELEX-Nummer der Richtlinie im Kopf des Bundesgesetzblattes nur unzureichend zum Ausdruck kommt.

Zum Art. III

Der für das Inkrafttreten vorgesehene Zeitpunkt entspricht Art. 16 Abs. 1 DB-RL.

Zum Art. IV

Art. IV über die Anwendung der Neuregelung auf bestehende Datenbanken entspricht Art. 14 Abs. 1 DB-RL. Auf eine ausdrückliche Übernahme der in dieser Bestimmung enthaltenen Bedingung ("wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie in dieser Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen") konnte verzichtet werden, da sie keinen zusätzlichen normativen Gehalt hat.

Da der urheberrechtliche Schutz für Datenbanken als Sammelwerke gegenüber der geltenden Rechtslage nicht ausgedehnt wird, konnte auch auf eine Übergangsbestimmung im Sinn des Art. 14 Abs. 4 DB-RL verzichtet werden, nach der der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie die vor dem 1.1.1998 abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte unberührt läßt.

Art. 14 Abs. 2 DB-RL enthält eine Regel für Datenbanken, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie in einem Mitgliedsstaat durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt werden, aber den Kriterien der Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz nicht genügen; diese Bestimmung ist für Österreich gegenstandslos und erfordert daher keine Umsetzung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Sammelwerke

§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Entwurf

Sammelwerke

§ 6. Sammlungen einschließlich Datenbanken (§ 40f), die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Datenbanken

§ 40f. (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

(2) Computerprogramme sind keine Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes. [Dies gilt auch für Computerprogramme, die für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendet werden.]

(3) Datenbanken sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind.

Wiedergabe-, Vorführungs- und Aufführungsrecht

§ 40g. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, eine Datenbank

K:\AUI\GERVAUI210.SAM

öffentlich wiederzugeben, vorzuführen oder aufzuführen.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 gilt für elektronische Datenbanken nicht.

(2) Die zur Benutzung einer Datenbank oder eines Teiles derselben berechnete Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank oder des Teiles derselben oder für deren normale Benutzung erforderlich sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden.

Entwurf

Bundesgesetz über das Datenbankrecht (Datenbankrechtsgesetz - DBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geschützte Datenbanken

§ 1. (1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1 und 2 UrhG) genießt den Schutz nach diesem Bundesgesetz, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Der Schutz nach diesem Bundesgesetz ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt.

(3) Der Schutz nach diesem Bundesgesetz berührt nicht die am Inhalt der Datenbank bestehenden Rechte.

Anwendung des Urheberrechtsgesetzes

§ 2. (1) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 16a Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und [5], §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 116/1936, (UrhG) gelten entsprechend.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bearbeitungen

§ 3. Bearbeitungen einer geschützten Datenbank durch Änderungen des Inhalts werden, unbeschadet des an der bearbeiteten Datenbank bestehenden Schutzrechts, wie eine originale Datenbank geschützt, wenn für die Änderung eine wesentliche Investition erforderlich war; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird, [die für sich allein nicht ausreichen].

Datenbankrecht

§ 4. (1) Der Hersteller einer Datenbank hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Datenbank auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Datenbankrecht); dieses Recht ist vererblich und veräußerlich.

(2) Bei gewerbsmäßig hergestellten Datenbanken gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

[Vervielfältigungsrecht]

§ 5. Der Hersteller hat das ausschließliche Recht, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank - gleichviel mit welchen Mitteln und in welcher Form - auf einen anderen Datenträger zu übertragen [(Vervielfältigung)].

Weiterverwendungsrecht

§ 6. (1) Der Hersteller hat das ausschließliche Recht, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung einschließlich des Vermietens (§ 16a Abs. 3 UrhG) von Vervielfältigungsstücken sowie durch dessen Übertragung, insbesondere über Leitungen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Weiterverwendung).

(2) Das Weiterverwendungsrecht steht dem Weiterverkauf von Vervielfältigungsstücken nicht entgegen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mit Einwilligung des Berechtigten verkauft worden sind.

Verleihen

§ 7. Das Verleihen (§ 16a Abs. 3 UrhG) von Vervielfältigungsstücken einer Datenbank unterliegt nicht dem Datenbankschutzrecht.

Verwertung unwesentlicher Teile

§ 8. Den Verwertungsrechten nach den §§ 4 und 5 unterliegt auch die Verwertung unwesentlicher Teile der Datenbank, wenn dies

1. wiederholt und systematisch geschieht und überdies
2. der normalen Verwertung der Datenbank entgegensteht oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigt.

Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

§ 9. (1) Der Hersteller einer veröffentlichten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer nicht untersagen, unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu [vervielfältigen] oder weiterzuverwenden; sofern dieser nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu [vervielfältigen] oder weiterzuverwenden, gilt dies nur für diesen Teil.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Verwertung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

(3) Vertragliche Vereinbarungen, die den Abs. 1 und 2 widersprechen, sind unwirksam.

Beschränkungen des Schutzrechts

§ 10. Der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank darf ohne Einwilligung des Herstellers einen wesentlichen Teil des Inhalts

1. für private Zwecke [vervielfältigen], sofern es sich um eine nichtelektronische Datenbank handelt;
2. zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung [vervielfältigen], sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist.

Schutzdauer

§ 11. Das Datenbankrecht erlischt 15 Jahre nach [Abschluß] der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 UrhG zu berechnen.

Rechtsdurchsetzung

§ 12. (1) Die §§ 81, 82, 85, 87, 87a, 87b und 88 bis 90 UrhG gelten entsprechend.

(2) Wer unbefugt eine Datenbank auf eine nach den §§ 4 bis 6 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Strafrechtliche Vorschriften

§ 13. (1) Wer einen Eingriff der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte [Vervielfältigung] für private Zwecke oder unentgeltlich auf Bestellung für private Zwecke eines anderen handelt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1) nicht verhindert.

(3) Wer eine nach den Abs. 1 oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

(4) § 91 Abs. 3 bis 5 und die §§ 92 und 93 UrhG gelten entsprechend.

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 14. (1) Datenbanken genießen den Schutz dieses Gesetzes, wenn der Hersteller [oder Rechtsinhaber]

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ist;

5

2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums hat; oder

3. eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum hat; hat sie jedoch lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(2) Datenbanken anderer Hersteller [oder Rechtsinhaber] werden nach Maßgabe von Staatsverträgen und den vom Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S. 20) geschlossenen Vereinbarungen geschützt.

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

§ 15. Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Anwendung auf bestehende Datenbanken

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Datenbanken anzuwenden, deren Herstellung vor dem 1. Jänner 1998 abgeschlossen worden ist.

(2) Das Schutzrecht an Datenbanken, deren Herstellung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1997 abgeschlossen worden ist, endet mit dem 31. Dezember 2012.

(3) Der Schutz dieser Datenbanken läßt Handlungen, die vor dem 1. Jänner 1998 vorgenommen, und Rechte, die vor diesem Zeitpunkt erworben worden sind, unberührt.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

1. Problem

Die EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken enthält auch Bestimmungen über einen sui-generis-Schutz für Datenbanken.

2. Problemlösung und EU-Konformität

Erlassung eines diesen Bestimmungen entsprechenden Sondergesetzes.

3. Kosten

Eine Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

Die EG hat am 11. März 1996 die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 vom 27.3.1996, S 20, erlassen (in der Folge als DB-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 1. Jänner 1998 nachzukommen.

Diese Richtlinie enthält zunächst einige Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken als Sammelwerk, die eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes erfordern. Dies ist Gegenstand eines gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfs einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997.

Das Schwergewicht der angeführten Richtlinie liegt jedoch bei der Einführung eines neuen Sonderrechtsschutzes für Datenbanken. Die Richtlinie bezeichnet das entsprechende Schutzrecht als Schutzrecht sui generis, womit aber offensichtlich nur gesagt werden soll, daß es sich um einen vom Urheberrecht verschiedenen Schutz handelt. Seiner Natur nach ist dieses Recht - jedenfalls im Verständnis der österreichischen Rechtsordnung - als ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht zu qualifizieren.

Dies ergibt sich sowohl aus der inhaltlichen Gestaltung des Rechts (zeitlich beschränkte ausschließliche Verwertungsrechte; formlose Schutzgewährung), als auch aus der Art des Schutzgegenstandes (Datenbanken werden unter bestimmten Voraussetzungen auch urheberrechtlich geschützt).

Mit Beziehung auf die rechtspolitische Rechtfertigung des Sonderrechtsschutzes ist der Hersteller einer Datenbank am ehesten mit dem Hersteller von Schallträgern zu vergleichen, der nach § 76 UrhG Schutz genießt: Hier wie dort geht es um den Schutz einer in erster Linie wirtschaftlich-organisatorischen Leistung, deren Früchte demjenigen, der diese Leistung mit erheblichem Aufwand (die Richtlinie spricht von "wesentlicher Investition") erbracht hat, vorbehalten werden soll.

Es läge daher nahe, die einschlägigen Bestimmungen in das Urheberrechtsgesetz im Anschluß an den Schutz nachgelassener Werke einzubauen. Davon wird jedoch wegen des zu großen Umfangs der Regelung Abstand genommen: es wäre die Einfügung der §§ 76c bis 76k erforderlich gewesen.

Stattdessen wird ein eigenes Gesetz über das Datenbankrecht vorgeschlagen. Die Regelungstechnik und die Begriffsbildung folgt jedoch, soweit dies mit der Richtlinie vereinbar ist, dem Urheberrechtsgesetz. Dies gilt insbesondere für die dort angewandte Verweisungstechnik, mit der die entsprechende Anwendung von urheberrechtlichen Bestimmungen angeordnet wird.

Da es sich um ein völlig neues Rechtsinstrument handelt, folgt der Entwurf - im Sinn einer möglichst einheitlichen Rechtslage in den Mitgliedsstaaten der EG - stärker als bisher bei der Umsetzung urheberrechtlicher Richtlinien dem Wortlaut der Richtlinie, und zwar auch dort, wo es sich um weniger elegante oder nicht ganz klare Formulierungen handelt. Aus diesem Grund wird zum Verständnis der Regelung auch auf die Erwägungsgründe der Richtlinie verwiesen.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand "Urheberrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

3. Kosten

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird unmittelbar keine vermehrten Ausgaben des Bundes verursachen.

Eine mittelbare Kostenbelastung kann sich zwar dann ergeben, wenn der Bund für die Einräumung von Verwertungsrechten, die das Datenbankgesetz dem Hersteller der Datenbank gewährt, ein Entgelt zahlen muß. Andererseits kann er seinerseits durch die Einräumung solcher Rechte an von ihm hergestellten Datenbanken Einnahmen erzielen. Ob und in welchem Umfang dies geschehen wird und wie sich solche Ausgaben und Einnahmen allenfalls ausgleichen, läßt sich nicht voraussagen.

Besonderer Teil

Zum § 1 (Geschützte Datenbanken)

Art. 7 DB-RL trägt die Überschrift "Gegenstand des Schutzes", regelt aber tatsächlich den Inhalt des Schutzrechts; der Schutzgegenstand ergibt sich nur mittelbar aus der Einleitung des Abs. 1 und aus Abs. 4 erster und zweiter Satz.

Diese Bestimmungen werden durch eine ausdrückliche Regelung des Schutzgegenstands im § 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs umgesetzt. Die Definition der Datenbank wird dabei aus § 40f UrhG in der Fassung des Parallelentwurfs übernommen. Die Verweisung auch auf § 40f Abs. 2 UrhG hat zur Folge, daß Computerprogramme nicht nur vom urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken ausgeschlossen sind, sondern auch vom Sonderschutz nach dem Datenbankrechtsgesetz.

Als Schutzvoraussetzung sieht Art. 7 Abs. 1 DB-RL "eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition" vor. Die Worte "in qualitativer oder quantitativer Hinsicht" bedeuten jedoch keine Einschränkung in dem Sinn, daß andere Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Investition ausgeschlossen sein sollen. Sie sollen im Gegenteil ausdrücken, daß jede Art von wesentlicher Investition schutzbegründend wirkt. In diesen Sinn sind sie aber überflüssig, weshalb § 1 nur von wesentlicher Investition spricht.

Zum § 2 (Anwendung des Urheberrechtsgesetzes)

§ 2 verweist - entsprechend der im Allgemeinen Teil erläuterten Rechtssetzungstechnik - auf eine Reihe von Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Soweit dies erforderlich ist, wird auf die Bedeutung der sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmungen auf Datenbanken im Zusammenhang mit den folgenden Bestimmungen dieses Entwurfs eingegangen.

Hauptsächlich bewegen sich die durch die Verweisung bewirkten Regelungen im Freiraum, den die Datenbank-Richtlinie den Mitgliedstaaten läßt; dies gilt etwa für die §§ 11 bis 13 (Rechtsstellung von Mitherstellern, Vermutung der Herstellungschaft aufgrund der üblichen Bezeichnung als Hersteller, Vertretung ungenannter Hersteller), § 23 Abs. 2 und 4 (Übertragung des Datenbankrechts im Todesfall),

§§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 (Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte einschließlich Exekutionsbeschränkungen) und § 33 Abs. 2 (Auslegungsregeln).

Die Auswahl folgt überdies - soweit dies nicht durch Regelungen der Datenbank-Richtlinie oder die Eigenart des Schutzgegenstandes ausgeschlossen wird - weitgehend der Regelung für Hersteller von Schallträgern in § 76 Abs. 6 UrhG; diese haben ja - wie im Allgemeinen Teil ausgeführt - eine dem Hersteller von Datenbanken vergleichbare Stellung.

Zum § 3 (Bearbeitungen)

Die Datenbank-Richtlinie regelt in Art. 10 die Dauer des Datenbankrechtes. Im Abs. 3 enthält diese Bestimmung eine Regelung, wonach qualifizierte Änderungen des Inhalts einer Datenbank "für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer begründet."

Damit wird jedoch bloß ein Teilaspekt eines - aus dem Urheberrecht wohlbekannten - Problems geregelt, nämlich der selbständig geschützten Bearbeitung: daß die bearbeitete Datenbank damit auch in den Genuß einer "eigenen" Schutzdauer kommt, ist nur die Folge des ihr gewährten selbständigen Schutzes.

Der Entwurf folgt daher nicht der Regelungstechnik der Datenbank-Richtlinie, sondern sieht eine dem § 5 UrhG vergleichbare Regelung über Bearbeitungen vor. Es werden daher auch zwei der Datenbank-Richtlinie fremde Begriffe eingeführt: neben der "Bearbeitung" (einer Datenbank) auch die "originale Datenbank".

Die Voraussetzungen für den Schutz von Bearbeitungen werden einfacher umschrieben als in der Datenbank-Richtlinie, und zwar parallel zur allgemeinen Regelung der Schutzvoraussetzungen in Art. 7 DB-RL und § 1 Abs. 1 des Entwurfs; dies entspricht offensichtlich auch den Absichten der Richtlinie.

Schließlich wird die Regelung auf die Bearbeitung **geschützter** Datenbanken beschränkt. Dies liegt in der Natur einer solchen Regelung; falls die (weitere) Bearbeitung einer Datenbank, die die Schutzvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 mangels wesentlicher Investition (noch) nicht erfüllt, dazu führt, daß das Kriterium der wesentlichen Investition schließlich erreicht wird, dann handelt es sich eben darum, daß sie Schutz als **originale** Datenbank erlangt. Die Datenbank-Richtlinie

sagt dies zwar nicht ausdrücklich, geht aber offensichtlich von demselben Konzept aus, wenn sie in Art. 10 Abs. 3 am Ende von **eigener** Schutzdauer spricht.

Zu den §§ 4 bis 8 (Datenbankrecht)

Die §§ 4 bis 8 setzen Art. 7 DB-RL um, soweit er den Inhalt des Schutzrechts regelt.

Daß der Entwurf davon ausgeht, daß dieses Recht seiner Natur nach ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht ist, ist schon im Allgemeinen Teil ausgeführt worden.

Im Aufbau der gegenständlichen Regelung folgt der Entwurf dem Vorbild des Urheberrechtsgesetzes; im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

- Die Datenbank-Richtlinie bezeichnet dieses Recht in der Überschrift des Kapitels III als "Schutzrecht sui generis", womit aber offensichtlich nur gesagt werden soll, daß es sich um einen vom Urheberrecht verschiedenen Schutz handelt. Im übrigen gibt die Richtlinie diesem Recht keinen Namen, sondern bezeichnet es immer nur als "das in Art. 7 vorgesehene Recht".

Ein eigener Name ist im Interesse der besseren Zitierbarkeit jedoch wünschenswert; der Entwurf schlägt hierfür die Bezeichnung als "Datenbankrecht" vor.

- § 4 Abs. 1 zweiter Satz (Vererbung und Veräußerung) entspricht dem ersten Teil des Art. 7 DB-RL (Übertragung und Abtretung); der ausdrücklichen Zulassung vertraglicher Lizenzen im zweiten Teil dieser Bestimmung entspricht die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes über Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte in § 2 des Entwurfs.

- Die Richtlinie selbst enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer als Hersteller der Datenbank anzusehen ist, und zwar insbesondere im Regelfall der gewerbsmäßigen Herstellung. Der Erwägungsgrund 41 sagt dazu jedoch, daß Hersteller einer Datenbank die Person ist, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Dies erlaubt es, in § 4 Abs. 2 des Entwurfs eine Regelung nach dem Vorbild des § 76 Abs. 1 letzter Satz UrhG zu treffen.

- Die Richtlinie gibt dem Hersteller neben dem Weiterverwendungsrecht ein Recht der Entnahme. Der Inhalt dieses Rechts wird in Art. 7 Abs. 2 lit. a DB-RL umschrieben: "Entnahme" bedeutet danach die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme.

Dieser Vorgang wird in der Begriffswelt des Urheberrechts üblicherweise als Vervielfältigung bezeichnet. Es wird daher vorgeschlagen, die geschützte Verwertungshandlung als Vervielfältigung und das Recht als Vervielfältigungsrecht zu bezeichnen. Eine inhaltliche Abweichung von der Richtlinie ist damit nicht verbunden, da es nur um eine andere Benennung geht und der Inhalt des Rechts getreu aus der Richtlinie übernommen wird.

Schließlich ist auch keine Verwirrung mit dem durch das Urheberrechtsgesetz dem Urheber und den Inhabern verwandter Schutzrechte gewährten Vervielfältigungsrecht zu befürchten: denn das Vervielfältigungsrecht des Herstellers einer Datenbank ist ein eigenständiges Recht, dessen Inhalt sich ausschließlich aus der Regelung im Datenbankrechtsgesetz ergibt.

- Während die Datenbank-Richtlinie in Art. 7 Abs. 2 lit. b die Vermietung als eigenständige Verwertungsart neben die Verbreitung stellt, wird das Vermieten in § 6 Abs. 1 des Entwurfs entsprechend der Begriffsbildung des Urheberrechtsgesetzes als Unterart der Verbreitung behandelt; ein inhaltlicher Unterschied wird dadurch nicht begründet.

- Die deutsche Fassung der Datenbank-Richtlinie verwendet in Art. 7 Abs. 2 lit. b als Übersetzung des Begriffs "transmission" den Begriff "Übermittlung". Im deutschen urheberrechtlichen Sprachgebrauch entspricht dem jedoch besser der Begriff der "Übertragung" (wie er etwa in der amtlichen deutschen Übersetzung des Art. 11 Abs. 1 Z 2 RBÜ verwendet wird, dort allerdings für "communication").

- Art. 7 Abs. 2 lit. b DB-RL sieht die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nur im Fall des Verkaufs und für den Verkauf von Vervielfältigungsstücken vor und § 6 Abs. 2 des Entwurfs folgt der Richtlinie in dieser Beziehung.

Ob eine solche Beschränkung sachgerecht ist, kann allerdings bezweifelt werden, weil der Grund für die Erschöpfung im Spannungsverhältnis des Schutzrechts mit dem Eigentumsrecht am Vervielfältigungsstück liegt; das Urheberrechtsgesetz knüpft daher nicht an den Verkauf, sondern an die Übertragung des Eigentumsrechts an.

Sollte die Richtlinie in diesem Sinn weiter als ihr Wortlaut auszulegen sein, würde dies auch für § 6 Abs. 2 des Entwurfs gelten.

- In der deutschen Übersetzung spricht Art. 7 Abs. 5 DB-RL von der "normalen Nutzung" der Datenbank. Ähnliche Bestimmungen finden sich bereits in verschiedenen internationalen Instrumenten; ihr gemeinsames Vorbild ist Art. 9 Abs. 2 RBÜ. So wie die amtliche deutsche Übersetzung dieser Bestimmung verwendet der Entwurf daher in § 8 Z 2 die Formulierung "normale Verwertung".

Zum § 9 (Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer)

§ 9 setzt Art. 8 Abs. 1 und 2 DB-RL in Verbindung mit deren Art. 15 um.

Der Begriff der veröffentlichten Datenbank wird durch die in § 2 angeordnete sinngemäße Anwendung des § 8 UrhG bestimmt; das dort enthaltene Kriterium, daß die Veröffentlichung mit Einwilligung des Berechtigten geschehen ist, ist in Art. 8 DB-RL zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber wohl auch der Regelung in der Richtlinie immanent.

Auf eine ausdrückliche Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 im Rahmen des Datenbankrechtsgesetzes verzichtet der Entwurf: Die angeführte Bestimmung besagt, daß der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank "dem Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen darf". Mit dieser etwas merkwürdigen Formulierung, die in den Erwägungsgründen nicht erläutert wird, ist offensichtlich nichts anderes gemeint, als daß die erwähnten Urheberrechte und verwandten Schutzrechte durch die vorliegende Regelung nicht berührt werden. Dies wird jedoch bereits durch § 1 Abs. 3 ausreichend klar gesagt.

Zum § 10 (Beschränkungen des Schutzrechts)

Art. 9 DB-RL erlaubt es den Mitgliedstaaten, bestimmte Ausnahmen vom Schutzrecht vorzusehen. § 10 macht von den in Art. 9 lit. a und b DB-RL gegebenen Möglichkeiten Gebrauch.

Mit Beziehung auf Art. 9 lit. c DB-RL geschieht dies durch die in § 2 angeordnete sinngemäße Anwendung des § 41 UrhG.

Zum § 11 (Schutzdauer)

§ 11 setzt den Art. 10 Abs. 1 und 2 DB-RL über die Schutzdauer um.

Der Entwurf beschränkt sich dabei jedoch - nach dem Vorbild des Urheberrechtsgesetzes - darauf, tatsächlich nur das Erlöschen des Schutzes nach einer bestimmten Frist zu regeln.

Die Richtlinie regelt in diesem Zusammenhang auch den Beginn des Schutzes ausdrücklich: nach Art. 10 Abs. 1 DB-RL entsteht das in Art. 7 vorgesehene Recht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Eine solche Regelung in das Datenbankrechtsgesetz aufzunehmen, ist jedoch überflüssig: schon aus § 1 Abs. 1 ergibt sich, daß das Schutzrecht entsteht, sobald die Schutzvoraussetzungen nach dieser Bestimmung erfüllt sind. Daraus ergibt sich auch, was mit "Abschluß der Herstellung" gemeint ist; es wird daher zur Diskussion gestellt, ob auch auf die ausdrückliche Erwähnung des "Abschlusses" in § 11 verzichtet werden kann.

Zur Umsetzung des Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie, der nur oberflächlich betrachtet eine Angelegenheit der Schutzdauer regelt, wird auf die Erläuterungen zum § 3 über Bearbeitungen verwiesen.

Zu den §§ 12 und 13 (Rechtsdurchsetzung)

Die Datenbank-Richtlinie verlangt in Art. 12, daß die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen für Verletzungen der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte vorsehen.

Der Entwurf kommt dieser Verpflichtung durch die Übernahme der auf das Datenbankrecht passenden Bestimmungen des III. Hauptstückes des Urheberrechtsgesetzes über die Rechtsdurchsetzung nach.

Dies geschieht soweit wie möglich durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, nur die Straftatbestände werden nach dem Vorbild des § 91 Abs. 1, 2 und 2a UrhG in § 13 Abs. 1 bis 3 wiederholt.

Zum § 14 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

Art. 11 DB-RL regelt unter der Überschrift "Begünstigte im Rahmen des Schutzrechts sui generis" den (fremdenrechtlichen) Anwendungsbereich. Der Entwurf übernimmt diese Regelung im § 14.

Problematisch ist dabei, daß die Richtlinie auf den "Hersteller oder Rechtsinhaber" abstellt. Da der Hersteller immer der ursprüngliche Rechtsinhaber ist, kann es sich bei dem ihm zur Seite gestellten "Rechtsinhaber" nur um eine Person handeln, an die der Hersteller das Schutzrecht veräußert oder vererbt hat. Das bedeutet aber, daß eine nach Art. 11 DB-RL ursprünglich nicht geschützte Datenbank diesen Schutz jederzeit erlangen kann, indem der Hersteller das Datenbankrecht an eine Schutz genießende Person veräußert.

Ob dies tatsächlich erwünscht ist, kann bezweifelt werden; da der Wortlaut der Richtlinie in dieser Beziehung jedoch eindeutig ist, wurde er in den § 14 des Entwurfs übernommen.

Hingegen wurde auf eine Umsetzung des letzten Satzes des Art. 11 Abs. 3 DB-RL verzichtet. Diese Bestimmung besagt, daß die Dauer des durch Vereinbarungen der Kommission auf Datenbanken (worauf sonst?) ausgedehnten Schutzes nicht die Schutzdauer nach Art. 10 übersteigt. Es ist nämlich nicht ersichtlich, warum in Ermangelung einer solchen Bestimmung die Schutzdauer im Fall der Ausdehnung des Schutzes nach Art. 11 DB-RL länger als nach der allgemeinen Regel des Art. 10 sein sollte.

Zum § 15 (Beziehung zum Gemeinschaftsrecht)

§ 15 weist ausdrücklich darauf hin, daß das vorliegende Gesetz der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie dient, weil dieser Umstand für die Auslegung des Gesetzes von Bedeutung ist und für den Benutzer des Bundesgesetzblattes durch den Hinweis auf die CELEX-Nummer der Richtlinie im Kopf des Bundesgesetzblattes nur unzureichend zum Ausdruck kommt.

Zum § 16 (Inkrafttreten)

Der für das Inkrafttreten vorgesehene Zeitpunkt entspricht Art. 16 Abs. 1 DB-RL

Zum § 17 (Anwendung auf bestehende Datenbanken)

§ 17 über die Anwendung der Neuregelung auf bestehende Datenbanken entspricht Art. 14 Abs. 3 bis 5 DB-RL.

Soweit in § 17 Abs. 1 und 2 auf den Abschluß der Herstellung von Datenbank abgestellt wird, wird auf die Erläuterungen zum § 11 verwiesen.

RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 1996

über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein ausreichender rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.
- (2) Ein derartiger unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich unmittelbar nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von natürlichen und juristischen Personen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf einer innerhalb der gesamten Gemeinschaft harmonisierten Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.
- (3) Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden; Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.
- (4) Datenbanken werden in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form durch Gesetzes- oder Richterrecht urheberrechtlich geschützt. Solange die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Bedingungen des Schutzes aufweisen, können solche nichtharmonisierten Rechte des geistigen Eigentums den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern.
- (5) Das Urheberrecht ist eine geeignete Form der ausschließlichen Rechte der Urheber von Datenbanken.
- (6) Da es in den Mitgliedstaaten noch keine harmonisierte Regelung betreffend den unlauteren Wettbewerb bzw. noch keine Rechtsprechung auf diesem Gebiet gibt, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um eine unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank zu unterbinden.
- (7) Der Aufbau von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel, während sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert oder abgefragt werden können.
- (8) Die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank sind Handlungen, die schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.
- (9) Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von großer Bedeutung und werden in vielen anderen Bereichen von Nutzen sein.
- (10) Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jedes Jahr in allen Bereichen des Handels und der Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in fortgeschrittene Informationsmanagementsysteme erforderlich.
- (11) Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht im Ausmaß der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den in der Herstellung von Datenbanken führenden Drittstaaten.
- (12) Investitionen in moderne Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systeme werden in der Gemeinschaft nur dann in dem gebotenen Umfang stattfinden, wenn ein solides, einheitliches System zum Schutz der Rechte der Hersteller von Datenbanken geschaffen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 4, und ABl. Nr. C 308 vom 15. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 3.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 1993 (ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 144), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 (ABl. Nr. C 288 vom 30. 10. 1995, S. 14) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996); Beschluß des Rates vom 26. Februar 1996.

- (13) Mit dieser Richtlinie werden Sammlungen — bisweilen auch Zusammenstellungen genannt — von Werken, Daten oder anderen Elementen geschützt, bei denen die Zusammenstellung, die Speicherung und der Zugang über elektronische, elektromagnetische, elektrooptische oder ähnliche Verfahren erfolgen.
- (14) Der aufgrund dieser Richtlinie gewährte Schutz ist auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten.
- (15) Die Kriterien, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten darauf beschränkt sein, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung vollbracht hat. Dieser Schutz bezieht sich auf die Struktur der Datenbank.
- (16) Bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, sollten keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung; insbesondere sollte keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen werden.
- (17) Unter dem Begriff „Datenbank“ sollten Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Es muß sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handeln, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Daraus ergibt sich, daß die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solche nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.
- (18) Diese Richtlinie läßt die Freiheit der Urheber unberührt zu entscheiden, ob oder in welcher Form sie die Aufnahme ihrer Werke in eine Datenbank gestatten und insbesondere ob die Genehmigung ausschließlich ist oder nicht. Der Schutz von Datenbanken durch das Schutzrecht sui generis läßt die an ihrem Inhalt bestehenden Rechte unberührt; hat insbesondere ein Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts in einem nichtausschließlichen Lizenzvertrag die Aufnahme einiger seiner Werke oder Leistungen in eine Datenbank gestattet, so kann ein Dritter diese Werke oder Leistungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Urhebers oder des Inhabers des verwandten Rechts nutzen, ohne daß ihm gegenüber das Schutzrecht sui generis des Herstellers der Datenbank geltend gemacht werden kann, sofern diese Werke oder Leistungen weder der Datenbank entnommen noch ausgehend von dieser Datenbank weiterverwendet werden.
- (19) Normalerweise fällt die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie als Zusammenstellung weder die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllt, noch eine Investition im Sinne eines Schutzrechts sui generis darstellt, die ausreichend erheblich wäre, um in den Genuß eines Rechts sui generis zu kommen.
- (20) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz kann sich auch auf Elemente erstrecken, die für den Betrieb oder die Abfrage bestimmter Datenbanken erforderlich sind, beispielsweise auf den Thesaurus oder die Indexierungssysteme.
- (21) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz bezieht sich auf Datenbanken, in denen die Werke, Daten oder anderen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, daß ihre physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt.
- (22) Elektronische Datenbanken im Sinne dieser Richtlinie können auch Vorrichtungen wie CD-ROM und CD-I umfassen.
- (23) Der Begriff „Datenbank“ ist nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendete Computerprogramme anzuwenden; diese Computerprogramme sind durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽¹⁾ geschützt.
- (24) Die Vermietung und der Verleih von Datenbanken werden hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ausschließlich durch die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. Dezember 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums⁽²⁾ geregelt.
- (25) Die Schutzdauer des Urheberrechts ist bereits durch die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁽³⁾ geregelt.
- (26) Für urheberrechtlich geschützte Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, die in eine Datenbank aufgenommen sind, gelten jedoch weiterhin die jeweiligen ausschließlichen Rechte; ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.
- (27) Das Urheberrecht an Werken bzw. die verwandten Schutzrechte an Leistungen, die auf diese Weise in

(1) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG (AbI. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9).

(2) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

(3) ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 9.

Datenbanken aufgenommen sind, werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts an der Auswahl oder Anordnung dieser Werke und Leistungen in der Datenbank berührt.

- (28) Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und deren Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zu gelten; sie bleiben deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.
- (29) Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Regelung auf die Schöpfung von Datenbanken in unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daher nicht daran, in ihren Rechtsvorschriften vorzusehen, daß im Fall einer Datenbank, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wird, ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der so geschaffenen Datenbank berechtigt ist, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.
- (30) Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sollten das Recht einschließen, zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen das Werk genutzt wird, und insbesondere das Recht, die Verbreitung seines Werkes an unbefugte Personen zu kontrollieren.
- (31) Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken schließt auch die Zuverfügungstellung von Datenbanken in einer anderen Weise als durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ein.
- (32) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen in bezug auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen.
- (33) Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts stellt sich nicht im Fall von Online-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Dies gilt auch in bezug auf ein physisches Vervielfältigungsstück einer solchen Datenbank, das vom Nutzer der betreffenden Dienstleistung mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurde. Anders als im Fall der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d. h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede Online-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist.
- (34) Hat der Rechtsinhaber sich entschieden, einem Benutzer durch einen Online-Dienst oder durch andere Mittel der Verbreitung eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, so muß dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise benutzen können, die in dem Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für diesen Zugang und diese Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.
- (35) Für die zustimmungsbedürftigen Handlungen ist eine Liste von Ausnahmen festzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß das Urheberrecht im Sinne dieser Richtlinie nur für die Auswahl und Anordnung des Inhalts einer Datenbank gilt. Den Mitgliedstaaten soll die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese Ausnahmen in bestimmten Fällen vorzusehen. Diese Wahlmöglichkeit muß jedoch im Einklang mit der Berner Übereinkunft ausgeübt werden und beschränkt sich auf Fälle, in denen sich die Ausnahmen auf die Struktur der Datenbank beziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen für Fälle des privaten Gebrauchs und Ausnahmen für Fälle der Vervielfältigung zu privaten Zwecken, wobei letzterer Bereich die einzelstaatlichen Vorschriften bestimmter Mitgliedstaaten betreffend Abgaben auf unbeschriebene Datenträger und auf Aufzeichnungsgeräte berührt.
- (36) Im Sinne dieser Richtlinie werden mit dem Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfaßt.
- (37) Artikel 10 Absatz 1 der Berner Übereinkunft wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (38) Der zunehmende Einsatz der Digitaltechnik setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank kopiert und ohne seine Genehmigung zwecks Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts, die aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Anordnung des Inhalts seiner Datenbank darstellt, elektronisch neu zusammengestellt werden.
- (39) Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.
- (40) Das Ziel dieses Schutzrechts sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechtes sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

- (41) Das Schutzrecht *sui generis* soll dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden. Hersteller einer Datenbank ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Insbesondere Auftragnehmer fallen daher nicht unter den Begriff des Herstellers.
- (42) Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht.
- (43) Im Fall einer Online-Übermittlung erschöpft sich das Recht, die Weiterverwendung zu untersagen, weder hinsichtlich der Datenbank noch hinsichtlich eines vom Empfänger der Übermittlung mit Zustimmung des Rechtsinhabers angefertigten physischen Vervielfältigungsstücks dieser Datenbank oder eines Teils davon.
- (44) Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber.
- (45) In dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung ist in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen.
- (46) Die Existenz eines Rechts auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank führt nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst.
- (47) Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten darf der Schutz durch das Schutzrecht *sui generis* nicht in einer Weise gewährt werden, durch die der Mißbrauch einer beherrschenden Stellung erleichtert würde, insbesondere in bezug auf die Schaffung und Verbreitung neuer Produkte und Dienste, die einen Mehrwert geistiger, dokumentarischer, technischer, wirtschaftlicher oder kommerzieller Art aufweisen. Die Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften bleibt daher von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.
- (48) Ziel dieser Richtlinie ist es, ein angemessenes und einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherzustellen, damit der Hersteller der Datenbank die ihm zustehende Vergütung erhält; Ziel der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ ist es hingegen, den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen zu gewährleisten, mit denen die Grundrechte und insbesondere das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannte Recht auf Schutz der Privatsphäre geschützt werden sollen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie berühren nicht die Rechtsvorschriften für den Datenschutz.
- (49) Ungeachtet des Rechts, die Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils einer Datenbank zu untersagen, ist vorzusehen, daß der Hersteller einer Datenbank oder der Rechtsinhaber dem rechtmäßigen Benutzer der Datenbank nicht untersagen kann, unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen und weiterzuverwenden. Der Benutzer darf jedoch die berechtigten Interessen weder des Inhabers des Rechts *sui generis* noch des Inhabers eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.
- (50) Es ist zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, Ausnahmen von dem Recht vorzusehen, die unerlaubte Entnahme und/oder die Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank zu untersagen, wenn es sich um eine Entnahme zu privaten Zwecken oder zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder auch um eine Entnahme und/oder Weiterverwendung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens handelt. Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen und daß mit ihnen keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- (51) Wenn die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem rechtmäßigen Benutzer einer Datenbank die Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zu genehmigen, können sie diese Genehmigung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beschränken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

- (52) Die Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzrecht sui generis gleicht, dürfen die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen in bezug auf das neue Recht beibehalten.
- (53) Der Hersteller der Datenbank trägt die Beweislast für den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Datenbank.
- (54) Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß eine wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist, liegt bei dem Hersteller der aus dieser Neuinvestition hervorgegangenen Datenbank.
- (55) Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.
- (56) Das Recht auf Schutz vor unrechtmäßiger Entnahme und/oder Weiterverwendung gilt für Datenbanken, deren Hersteller Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und für Datenbanken, die von juristischen Personen erstellt wurden, die nicht im Sinne des Vertrags in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, nur dann, wenn diese Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder von Personen erstellt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.
- (57) Neben den Sanktionen, die im Recht der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen gegen die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts von Datenbanken vorzusehen.
- (58) Neben dem Schutz, der mit dieser Richtlinie der Struktur der Datenbank durch das Urheberrecht und deren Inhalt durch das Recht sui generis, die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung zu untersagen, gewährt wird, bleiben andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiter anwendbar.
- (59) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der gegebenenfalls durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannten Regeln über die Sendung audiovisueller Programme auf Datenbanken, die audiovisuelle Werke zum Inhalt haben.
- (60) In einigen Mitgliedstaaten werden Datenbanken, die den Kriterien für den urheberrechtlichen

Schutz gemäß dieser Richtlinie nicht genügen, gegenwärtig durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt. Auch wenn die betreffenden Datenbanken für den Schutz durch das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht, die unrechtmäßige Entnahme und/oder Weiterverwendung ihres Inhalts zu untersagen, in Frage kommen, liegt die Dauer des Schutzes durch das zuletztgenannte Recht weiter unter der Dauer des Schutzes durch die gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Regelungen. Eine Harmonisierung der Kriterien, die angewendet werden um festzustellen, ob eine Datenbank urheberrechtlich geschützt wird, darf nicht zu einer Verkürzung der Schutzdauer führen, die derzeit den Inhabern der betreffenden Rechte zusteht. Diesbezüglich ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung müssen auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken in jeglicher Form.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.
- (3) Der durch diese Richtlinie gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme.

Artikel 2

Beschränkungen des Geltungsbereichs

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Bestimmungen

- a) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;
- b) zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;
- c) zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

KAPITEL II

URHEBERRECHT

Artikel 3

Schutzgegenstand

(1) Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.

(2) Der durch diese Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und läßt Rechte an diesem Inhalt unberührt.

Artikel 4

Urheberschaft

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse der Person zu, die das Urheberrecht innehat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Person gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

Artikel 5

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung;
- c) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren;
- d) jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung;

- e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.

Artikel 6

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

(2) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

- a) für die Vervielfältigung einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung — stets mit Quellenangabe —, sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- c) für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
- d) im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden, unbeschadet der Buchstaben a), b) und c).

(3) In Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt oder die normale Nutzung der Datenbank beeinträchtigt.

KAPITEL III

SCHUTZRECHT SUI GENERIS

Artikel 7

Gegenstand des Schutzes

(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Entnahme“ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;
- b) „Weiterverwendung“ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

(4) Das in Absatz 1 vorgesehene Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. Der Schutz von Datenbanken durch das nach Absatz 1 gewährte Recht berührt nicht an ihrem Inhalt bestehende Rechte.

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer

(1) Der Hersteller einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf keine Handlungen vornehmen, die die normale Nutzung dieser Datenbank beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar verletzen.

(3) Der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank darf dem Inhaber eines Urheber-

rechts oder verwandten Schutzrechts an in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen keinen Schaden zufügen.

Artikel 9

Ausnahmen vom Recht sui generis

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß der rechtmäßige Benutzer einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellten Datenbank ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden kann:

- a) für eine Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zu privaten Zwecken;
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist;
- c) für eine Entnahme und/oder Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.

Artikel 10

Schutzdauer

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.

(2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, daß eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

Artikel 11

Begünstigte im Rahmen des Schutzrechts sui generis

(1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt für Datenbanken, sofern deren Hersteller oder Rechtsinhaber Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben; haben diese Unternehmen oder Gesellschaften jedoch lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Die Dauer des nach diesem Verfahren auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer nach Artikel 10.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für Verletzungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vor.

Artikel 13

Weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere folgendes betreffen: das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten, die in bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente bestehen, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den Schutz von nationalem Kulturgut, das Kartellrecht und den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie das Vertragsrecht.

Artikel 14

Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht

(1) Der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hergestellt wurden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie in dieser Richtlinie für den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen.

(2) Genügt eine Datenbank, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat durch eine urheberrechtliche Regelung geschützt wird, nicht den Kriterien für den urheberrechtlichen Schutz

gemäß Artikel 3 Absatz 1, so bewirkt diese Richtlinie in Abweichung von Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat nicht die Verkürzung der verbleibenden Dauer des durch die obengenannte Regelung gewährten Schutzes.

(3) Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz in bezug auf das in Artikel 7 vorgesehene Recht gilt auch für die Datenbanken, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde und die zu diesem Zeitpunkt die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(4) Der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Schutz läßt die vor dem in diesen Absätzen genannten Zeitpunkt abgeschlossenen Handlungen und erworbenen Rechte unberührt.

(5) Im Fall einer Datenbank, deren Herstellung während der letzten 15 Jahre vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde, beträgt die Schutzdauer des in Artikel 7 vorgesehenen Rechts 15 Jahre ab dem 1. Januar, der auf diesen Zeitpunkt folgt.

Artikel 15

Verbindlichkeit bestimmter Vorschriften

Dem Artikel 6 Absatz 1 und dem Artikel 8 zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie — vor allem anhand spezifischer Informationen der Mitgliedstaaten — insbesondere die Anwendung des Schutzrechts sui generis, einschließlich der Artikel 8 und 9, prüft und insbesondere untersucht, ob die Anwendung dieses Rechts zu Mißbräuchen einer beherrschenden Stellung oder anderen Beeinträchtigungen des freien Wettbewerbs geführt hat, die entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würden, wie insbesondere die Einführung einer Zwangslizenzregelung. Sie macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 1996.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DINI
